



Nachfolge 2016+

Steuerliche Aspekte der Betriebsübergabe

Mag. Andrea Prozek
11. November 2016

Möglichkeiten der Betriebsübergabe

- Entgeltliche Übergabe (Betriebsverkauf)
- Unentgeltliche Übergabe (Schenkung)
- Verpachtung

Betriebsverkauf

Ein Betriebsverkauf liegt vor, wenn

- die wesentlichen Betriebsgrundlagen
- in einem einheitlichen Vorgang
- an einen Erwerber
- gegen angemessenes Entgelt

übergeben werden.

Betriebsverkauf

■ Ein Betriebsverkauf unterliegt der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) - Veräußerungsgewinn

■ Der Veräußerungsgewinn wird berechnet:

- Verkaufspreis
- Buchwert des Betriebsvermögens
- Veräußerungsgewinn

Betriebsverkauf

- Grund- und Boden:
- Differenzierung zwischen Grundstück und Gebäude
- Für Gebäude jedenfalls 30% vom Veräußerungsgewinn.
- Grundstücksbesteuerung abhängig davon, ob steuerverfangan oder Altbestand vorliegt, dann entweder 30% oder Pauschalbesteuerung (4,2 % vom Veräußerungserlös oder 18% bei Umwidmung ab 1988).
- Wahlweise kann Regelbesteuerung in Anspruch genommen werden.

5

Betriebsverkauf

Steuerbegünstigungen des Veräußerungsgewinnes bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- Freibetrag € 7.300,- oder
- Verteilung des Veräußerungsgewinnes auf drei Jahre oder
- Halbsteuersatz

Betriebsverkauf

Veräußerungsgewinn - Halbsteuersatz

Der Halbsteuersatz steht zu, wenn seit der Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Betriebserwerb mindestens **sieben Jahre** vergangen sind und der Betrieb verkauft wird, weil der Unternehmer

- erwerbsunfähig ist oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Erwerbstätigkeit einstellt.

Hinweis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit:

Einkünfte aus Vermietung u Verpachtung, Pensionseinkünfte sowie Einkünfte aus einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit bis 30.000 € Jahresumsatz oder 730 € Einkommen jährlich sind nicht steuerschädlich.

Betriebsverkauf

■ Auswirkungen auf den Käufer

- Ansatz der Anschaffungskosten
 - i.d.R höhere Abschreibung (AfA)
 - künftig weniger Steuern
- Finanzierungszinsen als Betriebsausgabe abzugsfähig

Unentgeltliche Betriebsübergabe - Schenkung

- Keine Schenkungssteuer
- ev. ist Meldung der Schenkung erforderlich (wenn Wert über € 50.000/Jahr bei nahen Angehörigen, € 15.000,--/innerhalb von 5 Jahren bei Nichtangehörigen)
- Bei Verletzung von Meldefrist: Strafe von 10% des gemeinen Wertes

9

Unentgeltliche Betriebsübergabe - Schenkung

- Steuerbefreiung bei Grunderwerbsteuer im Rahmen einer unentgeltlichen Betriebsübergabe: **Freibetrag € 900.000,-**, wenn Übernehmer natürliche Person und den Betrieb (zumindest 5 Jahre) weiterführt und Übergeber
 - erwerbsunfähig (Gutachten) ist oder
 - das 55. Lebensjahr vollendet hat.

10

Unentgeltliche Betriebsübergabe - Schenkung

- Zurückbehaltung von Betriebsvermögen
Werden im Zuge der Schenkung einzelne Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens nicht mit übergeben (z.B. Gebäude) liegt eine **Entnahme** vor.
 - Entnahmen sind einkommensteuerpflichtig
- Entnahmegewinn = Differenz zwischen Schätzwert und Buchwert des zurück behaltenen Wirtschaftsgutes
- Keine Steuerbegünstigung für den Entnahmegewinn - d.h. Besteuerung nach dem Tarif, außer Gebäude: 30%

11

Unentgeltliche Betriebsübergabe - Schenkung

- Auswirkungen auf den Übernehmer
 - zwingende Buchwertfortführung
 - keine Aufwertung der übernommenen Wirtschaftsgüter auf den (fiktiven) Verkehrswert
 - Übernehmer übernimmt latente Gewinne (und damit latente Steuerbelastung) des Übergebers

Betriebsverpachtung

- Je nach Lage des Falles führt eine Betriebsverpachtung zu
 - einer Betriebsaufgabe oder
 - einem ruhenden Gewerbebetrieb

Betriebsverpachtung als Betriebsaufgabe

- Eine Betriebsverpachtung stellt dann eine Betriebsaufgabe dar, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der bisherige Betriebsinhaber den Betrieb nicht mehr auf eigene Rechnung führen wird.
- Indizien für Betriebsaufgabe
 - Hohes Alter
 - Inanspruchnahme einer Pension
 - Zurücklegung der Gewerbeberechtigung
 - Verkauf des Anlagevermögens an den Pächter
 - Unbefristeter Pachtvertrag

Betriebsverpachtung als Betriebsaufgabe

- Betriebsaufgabe wird wie Betriebsverkauf behandelt
- Der Aufgabepreis ist zu schätzen

Sonderfall: Betriebsgebäude bei Aufgabe

- Das Betriebsgebäude kann steuerfrei bis Privatvermögen überführt werden wenn, der Verpächter
 - erwerbsunfähig ist oder
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Erwerbstätigkeit einstellt und
 - bis zur Betriebsaufgabe im Betriebsgebäude seinen Hauptwohnsitz gehabt hat

Achtung:

Nachbesteuerung bei Verkauf innerhalb von 5 Jahren nach der Betriebsaufgabe

Keine wesentlichen Betriebsgrundlagen dürfen auf den Pächter übergehen

Betriebsverpachtung

- Indizien für ruhenden Betrieb
 - Befristeter Pachtvertrag (in der Regel max. drei Jahre)
 - Instandhaltungspflicht des Pächters
 - Betriebspflicht des Pächters
 - Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung durch den Verpächter

Betriebsverpachtung als ruhender Betrieb

- keine steuerlichen Auswirkungen auf Verpächter
- Verpächter hat weiter Buchhaltung für Betrieb zu führen (E/A Rechnung oder Bilanz)
- Versteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

NeuFöG

Übernehmer

- Es liegt ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers vor.
- Übertragung des Betriebes (entgeltlich/unentgeltlich)
- Keine vergleichbare Betätigung der beherrschenden Personen innerhalb der letzten 15 Jahre

NeuFöG

- Ersparnis von:
 - Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
 - Grunderwerbsteuer
 - Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Firmenbuch bzw. für Eintragungen in das Grundbuch
 - Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten

NeuFög

- Vorlage von Formular NeuFö 2 bei den jeweiligen Behörden
- Notwendig ist die Bestätigung, dass eine Neugründung vorliegt.
- Erhältlich bei gesetzlichen Berufsvertretungen: bei Gewerbeanmeldung bei den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer NÖ

Beratung

- Zuständige Bezirksstellen der WK NÖ
- Expertenteam der WKNÖ, Beratung in 3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
Terminvereinbarung über Finanzpolitische Abteilung:
02742/851-17401 oder 17302

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.